



Formblatt für Stellungnahmen für die formelle Konsultation in dem Festlegungsverfahren zu § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) betreffend der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)

Az: 4.28/1#1

Stand: August 2024

Konsultationsteilnehmer: VKU e.V.

Name des Stellungnehmenden:

Datum der Stellungnahme: 16.09.2024

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme (zutreffendes bitte ankreuzen):

Lege ich bei

Ist nicht erforderlich

Hinweis: Auf der folgenden Seite können Sie Ihre Stellungnahme einfügen (rechte Spalte). Bitte stellen Sie einen inhaltlichen Bezug her wie bspw. „Punkt C.2.b) Anschlusskapazität“ (linke Spalte).

STELLUNGNAHME

für die formelle Konsultation in dem
Festlegungsverfahren zu § 71k
Gebäudeenergiegesetz (GEG) betreffend der
Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur
auf die vollständige Versorgung der
Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)
Az: 4.28/1#

Berlin, 12.09.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
<p>Grundsätzliches Fehlender Rahmen für belastbare H2-Fahrpläne</p>	<p>Mit Abgabe eines Fahrplans ist dieser „insgesamt verbindlich“.</p> <p>Aus Sicht des VKU gibt es für eine Wasserstoffnetzentwicklungsplanung der Verteilernetzbetreiber drei zentrale Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verfügbarkeit des Wasserstoffs auf vorgelagerter Netzebene. Sie soll über den derzeit in Überarbeitung befindlichen integrierten Netzentwicklungsplanungsprozess absehbarer und in einem zweijährigen Turnus aktualisiert werden. Die positive Bestätigung der Netzentwicklungs- und Transformationspläne der Verteilernetzbetreiber (VNB) gem. EU-RL Artikel 56/57 durch die Regulierungsbehörde. Mit der Umsetzung in nationales Recht sind VNB dazu angehalten ihre Netzentwicklungs- und Transformationsplanung zu konsultieren und anschließend von der Bundesnetzagentur (BNetzA) freizugeben. Der VKU spricht sich daher für eine zeitnahe Umsetzung der Art. 56 und 57 der EU-Richtlinie 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff (EU-GasRL) noch in dieser Legislaturperiode aus. Schaffung eines Rechts- und Regulierungsrahmen für Wasserstoffverteilernetze (insbesondere für Finanzierung, Entgeltbildung und Netzzugang). <p>Für das Gelingen der Transformation der Erdgasverteilernetze sehen wir das zwingende Erfordernis, einer über die Netztopologie hinweg abgestimmten und kontinuierlich aktualisierten, regionalen Transformationsplanung. Hierfür haben die relevanten Verbände unter dem Dach der KO.NEP Grundsätze entwickelt. Unser Verständnis ist, dass weiterhin eine Transformation der Erdgasnetze hin zu Wasserstoff ohne Fahrplan gem. §71k GEG möglich ist.</p> <p>Sofern der Gesetzgeber im Rahmen dieser integrierten Netzentwicklungsplanung eine umsetzbare Zwischenlösung für die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff (zeitverzögerte Erfüllung GEG-Vorgaben zur 65% EE-Quote) schaffen möchte, wäre der heute dafür im GEG vorgesehene §71k zu überarbeiten. Andernfalls wirkt die aktuell bestehende Regelung prohibitiv und verhindert eine praktische Anwendung.</p>
<p>Grundsätzliches VNB können planen!</p>	<p>VNB sind in der Lage, verlässliche Planungen zu machen, auch in einem ambitionierten Zeitraum. Allerdings kann das nicht funktionieren, wenn die gesetzlichen Grundlagen für diese Planungen fehlen (Kündigung von Kunden, Anschlusspflicht, etc.). Wir empfehlen, schnell Klarheit bei den unter „Grundsätzliches - Fehlender Rahmen für belastbare H2-Fahrpläne“ genannten Voraussetzungen zu schaffen.</p>
<p>Grundsätzliches Fahrpläne drohen ins</p>	<p>Der VKU sieht die Einreichung der Fahrpläne zudem mit folgenden praktischen Schwierigkeiten verbunden:</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
Leere zu laufen	<ul style="list-style-type: none"> • die enge Fristsetzung (Einreichung der H2-Fahrpläne ggf. zum gleichen Stichtag wie Vorlage der KWP: 30.06.2028) • hohe bürokratische Hürden für die Umstellung, diese sind bei z. B. regionaler Transformationsplanung zu vermeiden • Haftungsrisiken: H2 im Verteilernetz wird teilweise abgelehnt - ein noch so kleiner Formfehler kann dem NB zum Verhängnis werden <p>Die strengen Vorgaben der BNetzA und das Risiko der Regressforderungen von Kunden können dazu führen, dass kaum ein Netzbetreiber einen entsprechenden Fahrplan erstellen wird.</p> <p>Es besteht kein greifbarer Anreiz für Netzbetreiber, da der § 71k i. W. Vorteile für die Anschlussnehmer generiert. Die Festlegung FAUNA droht somit ins Leere zu laufen. Die Netztransformation kann und wird auch ohne FAUNA durchgeführt werden.</p>
Grundsätzliches Schadensersatzpflicht	<p>Aufgrund der Vorgaben des GEG besteht die Gefahr, dass der VNB für entstehende Mehrkosten der Gebäudeeigentümer haftet, wenn der H2-Fahrplan im Verzug ist und der VNB das verschuldet. Der Netzbetreiber muss sich exkulpieren.</p> <p>Dabei bleibt - auch wenn eine unverschuldete Haftung ausgeschlossen ist - ein gewisses nicht vollends übersehbares Haftungs- und Prozessrisiko für den Netzbetreiber. Insbesondere dürfte bei Verzögerungen aufgrund von Marktentwicklungen unklar sein, inwiefern dem Netzbetreiber im Einzelfall dennoch ein Vorwurf hierfür gemacht werden könnte.</p>
Grundsätzliches Verzahnung KWP und GEG	<p>Wir empfehlen eine enge Zusammenarbeit von den planungsverantwortlichen Stellen mit den Netzbetreibern im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung (KWP). Die Wärmewende gelingt nur, wenn Stadtwerke und kommunale Versorger für ihre Stadt und Gemeinde maßgeschneiderte Wärmeversorgungsstrategien entwickeln – also kommunale Wärmepläne, die zur Situation passen. Eine gute Kooperation erlaubt verlässliche Wärmepläne, die die Basis für ausgewiesene H2-Netzausbaugebiete und H2-Fahrpläne sind.</p>
A.1 Allgemeines Freiwillige Einreichung	<p>FAUNA hält in Übereinstimmung mit dem GEG fest, dass Erstellung und Einreichung der Fahrpläne „freiwillig“ erfolgen.</p> <p>Es ist aus VKU-Sicht wichtig, dass ein VNB nicht zur Erstellung eines Fahrplans „gezwungen“ ist, da mit der Erstellung und Einreichung der Fahrpläne erheblicher Aufwand beim Netzbetreiber entsteht.</p> <p>Gleichermaßen wichtig ist, dass in der Erwägung festgehalten ist, dass FAUNA ausdrücklich keine Vorgaben für die Transformation von Erdgasnetzen oder den Neubau von Wasserstoffnetzen über die oben genannte Fallkonstellation hinaus treffen wird. Und: „Sollte sich also der Wunsch ergeben, das Gebiet, in dem Wasserstoff ausgebaut werden soll, auch nach der gesetzlichen Frist noch zu erweitern, so ist dies nicht abhängig von den Fahrplänen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG.“</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	<p>Dass es den Netzbetreibern freisteht, ihre Netze auf H2 zu transformieren, ist aus VKU-Sicht eine Selbstverständlichkeit. Doch der regulatorische Rahmen dafür ist unklar (vgl. unsere Ausführungen oben zu Grundsätzliches - Fehlender Rahmen für belastbare H2-Fahrpläne).</p>
<p>A.2. Allgemeines "einreichende Stellen"</p>	<p>FAUNA sieht vor, dass die für die Wärmeplanung zuständige Stelle und der zuständige Netzbetreiber die einreichenden Stellen sind und gemeinsam den H2-Fahrplan einreichen.</p> <p>Aus VKU-Sicht sollte die Verantwortung für den H2-Fahrplan bei den Netzbetreibern liegen. Ihre Kernkompetenz liegt in der Kenntnis ihrer Infrastruktur. Sie sollten über die Ausgestaltung der H2-Fahrpläne entscheiden. Die für die Wärmeplanung zuständige Stelle sollte den Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen (z. B. über die verbauten Heizungen, das (elektronische) Kkehrbuch, ...), die sie im Rahmen der Wärmeplanung erhoben haben, zur Verfügung stellen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die planungsverantwortliche Stelle noch nicht in allen Bundesländern final bestimmt ist (auch wenn davon auszugehen ist, dass dies in der Regel die Kommune ist).</p> <p>Ein weiteres Argument dafür, dass die Verantwortung für den Fahrplan beim Netzbetreiber liegen sollte, ergibt sich zudem aus §71k (6). Der besagt, dass der Netzbetreiber bei nicht anforderungsgerechter Umsetzung des Fahrplans aufgefordert ist, dem Gebäudeeigentümer Mehrkosten zu erstatten. Eine Haftung für einen Fahrplan, den der Netzbetreiber nicht (alleinig) zu verantworten hat, wäre unsachgemäß.</p> <p>In § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG wird zwar ein einvernehmlicher Fahrplan verlangt, doch daraus einen „gemeinsam auszuarbeitenden“ Plan abzuleiten, überdehnt nicht nur den Begriff des Einvernehmens, sondern verkennt vor allem die Rollen des VNB und der planungsverantwortlichen Stelle.</p> <p>Die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit H2 ist alleinige Sache des Betreibers. Die planungsverantwortliche Stelle trifft lediglich im Rahmen der Wärmeplanung bzw. mit der Ausweisung die Abwägungsentscheidung für ein Wasserstoffnetzausbaugbiet. Der Sinn und Zweck des Einvernehmens mit der planungsverantwortlichen Stelle kann nur darin gesehen werden, dass die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Einvernehmenserteilung überprüft, ob der vom Betreiber vorgelegte Plan, insbesondere mit dem Zielszenario (§ 17 WPG) des Wärmeplans übereinstimmt.</p> <p>FAUNA sollte aus VKU-Sicht hinsichtlich der genauen Arbeitsaufteilung zwischen planungsverantwortlicher Stelle und VNB keine praxisfernen, einschränkenden Vorgaben treffen.</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
<p>A.2. Allgemeines Voraussetzung ist ausgewiesenes H2-Netzausbaugbiet</p>	<p>Laut FAUNA können die einreichenden Stellen einen H2-Fahrplan pro ausgewiesenem H2-Netzausbaugbiet einreichen.</p> <p>Die feste Kopplung alleinig an das WPG halten wir nicht für zielführend. Selbst wenn es kein im WPG ausgewiesenes Wasserstoffnetzausbaugbiet gibt, wird es Gewerbe- und Industriekunden mit einem Wasserstoffbedarf geben, die nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung sind. Die Transformation dieser Netzgebiete muss, wie in den Erwägungen zu FAUNA dargelegt, niedrigschwellig möglich sein. Aus unserer Sicht sind zudem die Erkenntnisse aus dem Fahrplan notwendig, damit die planungsverantwortliche Stelle die Entscheidung über ein H2-Netzausbaugbiet überhaupt erst treffen kann. Inwieweit der in den Erwägungen beschriebene und als Lösung dargestellte Austauschprozess im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung zwischen Netzbetreiber und planungsverantwortlicher Stelle im Vorfeld ausreicht, um Wasserstoffnetzausbaugbiete verbindlich zu benennen, ist fraglich. Anzunehmen ist, dass dies regional stark schwanken und somit unterschiedlich hohen Aufwand bedeuten wird.</p> <p>Wir empfehlen, dass von Seiten der BNetzA eine gleiche Wertung zwischen den Aspekten des Verbraucherschutzes und der operativen Umsetzbarkeit bei den betroffenen Netzbetreibern und planungsverantwortlichen Stellen erfolgt. Letztendlich führen Umsetzungshemmnisse dazu, dass Verbraucher ebenfalls negativ davon berührt werden.</p>
<p>A.4. Allgemeines "verbindlicher Fahrplan"</p>	<p>FAUNA sieht vor, dass der Fahrplan insgesamt verbindlich ist.</p> <p>Der VKU unterstützt aus Gründen des Verbraucherschutzes, der gesamtwirtschaftlichen Effizienz und zur Einhaltung des GEG und des Klimaschutzgesetzes eine solide und robuste Planung vorzunehmen, mit einem möglichst hohen Maß an Verbindlichkeit.</p> <p>Allerdings sind angesichts der vielen Abhängigkeiten von anderen Akteuren (vorgelagerte Netzbetreiber, planungsverantwortliche Stelle, Regierung) sowie der laufenden Planungen und Strategien (Importstrategie, Förderbedingungen dezentraler Elektrolyse, KWP, Netzentwicklungsplanung, H2-Kernnetz, Anpassungen bei der Anschlusspflicht, Regelungen zu Stilllegungen, ...) verbindliche Aussagen, die ggf. zulasten der VNB ergehen, schwer zu treffen. Es fehlen aktuell die Grundlagen für eine sinnvolle Planung (s. o.).</p> <p>Der Raum für Abweichungen von den Planungen ist ebenfalls zu gering (s.u. zu F.4). Zudem ist auch die Frist für die Vorlage eines vollumfänglichen H2-Fahrplans bis zum 30.06.2028 ambitioniert und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der VKU empfiehlt, Teile der Planung (z. B. betroffene Gebiete, Anbindung an die H2-Versorgung, Planungen nach Art. 56 und 57 GasRL) mit einer längeren Frist zuzulassen (vgl. auch unsere o. s. Anmerkungen). Nachzureichende Informationen</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	sollten insbesondere dann möglich sein, wenn wichtige Informationen zum Zeitpunkt der Abgabe (noch) nicht vorliegen, aber zu erwarten sind. Beispiel: Informationen zur „Herkunft des Wasserstoffes“ sollten nachgereicht werden können, wenn ein Flächennetz beschlossen ist, die genaue Ausprägung bzw. die wirtschaftlichste Anschlussstelle aber noch nicht feststeht, da ggf. mehrere vorgelagerte Netzbetreiber zur Aufspeisung mit H2 in Frage kommen.
B.2. Struktur Informativ-rischer Teil des Fahrplans Angaben zur Kostentragung	Der informatorische Teil soll Informationen zur Kostentragung für die Umrüstung und den Austausch von nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräten bei Kunden enthalten . Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Anforderung in §71k Abs. 1 lit. 2.b), die bereits an dieser Stelle aus unserer Sicht unsachgemäß adressiert ist. Die Verbrauchsgeräte befinden sich im Eigentum des Kunden und sind nicht Gegenstand von Entscheidungen des VNB . Eine solche Regelung führt dazu, dass die planungsverantwortliche Stelle und damit ggf. jede einzelne Kommune je nach kommunalem Haushalt unterschiedliche Entscheidungen über die Kostentragung treffen wird. Wir halten es für sinnvoller, die Frage der Kostentragung mit einer einheitlichen, bundesgesetzlichen Regelung zu adressieren.
C.1.a) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Umstellungsgebiet bestehend aus mehreren H2-Netzausbaugebieten	FAUNA bestimmt, dass ein Umstellungsgebiet aus mehreren Wasserstoffnetzausbaugebieten bestehen kann. Laut Erwägungen geht dies, wenn es sich um einen gemeinsamen Sachverhalt handelt. Der VKU findet diese Vorgehensweise nachvollziehbar. Zu beachten sind dennoch unsere Hinweise oben zu A.2. Voraussetzung ist ausgewiesenes Wasserstoffnetzausbaugebiet.
C.1.b) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Darstellung	FAUNA sieht eine grundstücks-/flurstückscharfe Darstellung des Umstellungsgebietes vor. Dies ist für die im VKU vertretenen Netzbetreiber darstellbar und für die angeschlossenen Kunden eine wichtige Information.
C.1.c) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Keine Auswei-	Laut FAUNA sind Austausch oder Ausweitung der Umstellungsgebiete grundsätzlich nicht möglich. Gerade aufgrund der knappen Frist für die Einreichung des Antrags bis zum 30.6.2028 ist diese Anforderung aus VKU-Sicht für die Netzbetreiber schwer zu erfüllen . Die unter F.4 beschriebenen Faktoren sind zu eng gefasst.

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
tung und kein Austausch	Zudem widerspricht diese Eingrenzung der grundsätzlichen Evaluierungsmöglichkeit der KWP laut WPG . Der VKU stellt zudem die Frage, warum die relevanten Planungsprozesse (KWP, Netzentwicklungsplanung usw.) rollierende Evaluationszyklen vorsehen und die H2-Fahrpläne zu einem Stichtag fix und verbindlich sein müssen. Das ist weder sachgerecht noch sinnvoll.
C.2. Struktur planerischer Teil des Fahrplans Ist-Zustand des Umstellungsgebiets	Die unter a - e) beschriebenen Angaben sind von den Netzbetreibern mit hohem Aufwand leistbar. Die unter 2c) (maximales und durchschnittliches Beimischungsverhältnis bei bestehender H2-Einspeisung) und 2d) (bestehende Biomethan-Einspeisung und durchschnittlicher Biomethan-Anteil an Ausspeisemenge) genannten Informationen halten wir für unwichtig. Viel wichtiger ist bei 2d) die Information, ob eine Möglichkeit bestünde, das Biomethan (vorübergehend) anderweitig abzutransportieren oder ob die Einspeiseanlage zu drosseln oder abzuschalten wäre.
C.3.b) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets Zeitpunkt für die Umstellung	Laut FAUNA ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die vollständige Umstellung des Gebiets geplant ist. Diese Angabe ist insbesondere bei Umstellungen, die erst in weiter Zukunft anstehen, schwer zu treffen, solange die Rahmenbedingungen nicht belastbar sind. Der Netzbetreiber kann hier keinen Zeitpunkt definieren, da die Infrastrukturplanung nicht losgelöst von der Netztopologie erfolgen kann.
C.4.a) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Prognose über Wasserstoff-erhältlichkeit	Gemäß FAUNA sollen die einreichenden Stellen u. a. eine Prognose über die Wasserstoff-Erhältlichkeit im Ziel-Zustand treffen. Laut Erwägungen ist keine verbindliche Zusicherung der ausreichenden Wasserstoff-Erhältlichkeit samt entsprechender Nachweise vorzulegen, sondern eine plausible Prognose (Bezug auf bestehende Prognosen der EU, des Bundes oder vergleichbarer öffentlicher Institutionen, Abreden mit Betreibern von Elektrolyseuren beziehen). Der VKU betont, dass Fragen der Beschaffung/Erhältlichkeit aus unbundlingrechtlichen Gesichtspunkten nicht im Aufgabenbereich der Netzbetreiber liegen. Lediglich die Anbindung an eine mögliche Bezugsquelle kann der Netzbetreiber darstellen (z. B. ans geplante H2-Kernnetz). Sofern an der Vorlage von Prognosen festgehalten wird, wäre es sinnvoller, auf die durch die BNetzA genehmigten Szenariorahmen des NEP zu referenzieren. Wichtig ist dem VKU in diesem Zusammenhang, dass, wenn sich die Annahmen der Prognosen nicht verifizieren und dies dazu führt, dass die Annahmen des Fahrplans

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	nicht eingehalten werden können, dies nicht den einreichenden Stellen angelastet werden kann (s. o. Grundsätzliches Schadenersatzpflicht).
C.4.b) u. c) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Prognose der Energieversorgungssituation des Umstellungsgebiets und Begründung	Es ist laut FAUNA erforderlich, dass die Aspekte energetische Gebäudesanierung des Gebäudebestands, Wechsel von Letztverbrauchern in dezentrale Wärmeversorgung, Wechsel von Letztverbrauchern zur zentralen Wärmeversorgung, Neubaugebiete und Ausbau weiterer Energieträger für die Prognose der Energieversorgungssituation erhoben und begründet werden. Die Erfassung dieser Informationen für die Prognose ist aus VKU-Sicht redundant . Diese Informationen sollten bereits im Rahmen der KWP erhoben und ausgewertet worden sein, da sie u.a. auch Voraussetzung für die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet sind. Eine doppelte Erhebung bzw. Begründung ist nicht notwendig.
C.5.a) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Zwischenschritte Technische und bauliche Fortschritte	Laut FAUNA sind die technischen und baulichen Schritte straßenzugsgenau oder unterteilt in Baublöcke darzustellen. Diese Angabe ist aus VKU-Sicht insbesondere bei Umstellungen, die erst in weiterer Zukunft anstehen, ohne Klarheit, was auf vorgelagerter Ebene passiert, nicht zu treffen . Dies gilt umso mehr, solange die Rahmenbedingungen nicht belastbar sind. Aber auch kurzfristig kann es zu nicht durch den VNB verschuldeten Verzögerungen kommen.
C.5.b) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Zwischenschritte Umstellung der Endgeräte	Laut FAUNA soll der H2-Fahrplan darstellen, wie die Umstellung der Endgeräte von Gas auf H2 erfolgen soll mit Fokus auch auf Geräten, die nicht auf H2 umrüstbar sind. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Anforderung in §71k Abs. 1 2.b), die bereits an dieser Stelle aus unserer Sicht unsachgemäß adressiert ist. Die Verbrauchsgeräte befinden sich im Eigentum des Kunden und sind nicht Gegenstand von Entscheidungen des VNB . Laut Erwägungen kann Teil der Darstellung ein Kündigungs- und Stilllegungskonzept sein. Der VKU bemängelt auch hier die regulatorische Unsicherheit. Solange der gesetzliche Rahmen nicht steht, können Netzbetreiber keine zuverlässigen Konzepte entwickeln. Von den Fahrplänen lässt sich zudem ableiten, wann wie viele Gasanwendungsgeräte und Netze umgestellt werden. Hier sollte weitsichtig der Fachkräfte- und der Gerätebedarf geplant und bereitgestellt werden.
C.5.c) Struktur planerischer	Laut FAUNA muss der Fahrplan ein Konzept enthalten, mit dem eine Gefährdung von Leib und Leben verhindert wird.

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
<p>Teil des Fahrplans Zwischenschritt Verhinderung einer Gefährdung von Leib und Seele</p>	<p>Der VKU betrachtet den Umgang mit Wasserstoff als verantwortungsvolle Aufgabe. Netzbetreiber kommen ihrer gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht stets nach. Die sichere Versorgung ist ihre Kernaufgabe, was die Verhinderung der Gefährdung von Leib und Leben einschließt. Es bedarf unseres Erachtens nicht zwingend eines eigenen Konzepts. Hier sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> • das bestehende und sich ständig weiterentwickelnde Regelwerk des DVGW, • die jahrzehntelangen Erfahrungen der Netzbetreiber im Erdgasbereich und • die Erfahrungen aus der L-/H-Gas-Umstellung <p>genügen.</p> <p>Sollte ein Konzept tatsächlich erforderlich sein, so schlägt der VKU vor, dass ein allgemeingültiges und generelles (Muster-)Konzept genutzt werden könnte. Laut Erwägungen dient das Konzept auch der Versachlichung der öffentlichen Diskussion.</p> <p>Sollte ein solches Konzept erforderlich sein und auch diesem Zwecke dienen, so ist aus VKU-Sicht ein Auszug/eine Zusammenfassung dessen auch in den informatorischen Teil des Fahrplans aufzunehmen, da dieser vornehmlich von der Öffentlichkeit gelesen wird.</p>
<p>C.7.a) Wirtschaftlichkeit Businessplan Hinreichend gesicherte Versorgung mit H2</p>	<p>Gemäß FAUNA enthält der Businessplan eine Beschaffungsstrategie, die eine vollständige Versorgung des Umstellungsgebiets mit H2 als hinreichend gesichert erscheinen lässt. Laut Erwägungen ist eine Strategie darzulegen, woher der H2 stammt und welche Lieferanten in Frage kommen. Es ist keine gesicherte Beschaffungsstrategie erforderlich, wohl aber planerische Ansätze auf Grundlage von faktenbasierten Kriterien.</p> <p>Der VKU verweist hierzu auf C.4.a).</p>
<p>C.7.b) Wirtschaftlichkeit Investitionsplan</p>	<p>FAUNA sieht vor, dass der Investitionsplan Angaben zur Kostentragung hinsichtlich der Umstellung der vollständigen Versorgung auf H2 sowie der Umrüstung und des Austauschs der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte enthält.</p> <p>Angaben zur Umrüstung und Austausch von nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräten bei Kunden hält der VKU, wie unter B.2. bereits ausgeführt, für unsachgemäß an den VNB adressiert.</p> <p>Aus VKU-Sicht ist gerade dieses Thema mit vielen regulatorischen Unsicherheiten behaftet, so dass konkrete Informationen hierzu erst eingereicht werden könnten, wenn z. B. das Verfahren zu N.E.S.T. oder der Prozess zum BNetzA-Eckpunktepapier „Methodikfestlegung Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF) vom 19. Juli 2024, abgeschlossen sind.</p> <p>Für die Transformation der Gas- hin zu Wasserstoffnetzen bzw. deren Ablösung durch alternative Wärmelösungen (Anschluss an ein Wärmenetz o. ä.) hält der VKU regulatorische Anreize für VNB für angemessen (Prüfung eines Bonus‘ für</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	Energiewendekompetenz bspw. quantifiziert durch Anzahl der umgewidmeten Anschlusspunkte). Diese Abfrage kann auch nicht die Verbrauchsgeräte in Industrie- und Gewerbegebieten umfassen, da es sich hier oftmals um Spezialmaschinen handelt.
C.7.c) Wirtschaftlichkeit Finanzierungsplan	Die regulatorische Unsicherheit, die wir unter C.7.b) anführen, gilt auch für die Vorlage eines Finanzierungsplans. Da keine verbindliche Regulatorik für die Finanzierung der Transformation vorliegt, kann derzeit kein VNB einen verbindlichen Finanzierungsplan aufstellen.
C.7.d) Wirtschaftlichkeit Wirtschaftlichkeitsberechnung	<p>FAUNA sieht vor, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt, die unterschiedliche zielkonforme Versorgungsalternativen berücksichtigt. Laut Erwägungen wird hier die Perspektive der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle adressiert.</p> <p>Dennoch möchte der VKU die folgenden Anmerkungen machen: Der VKU hinterfragt das Erfordernis dieser Verpflichtung, die über die gesetzliche Grundlage hinausgeht. Eine Betrachtung ökonomischer Faktoren erfolgt bereits im Rahmen der KWP. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Netzinfrastruktur liegt im ureigenen Interesse eines Netzbetreibers.</p> <p>Durch den Einsatz von Wasserstoff zum Heizen, können bestehende Gebäudebestandteile wie bisher mit Heizungsanlagen im Temperaturbereich von 70 - 80 Grad genutzt werden. Z. T. massive Gebäudeinvestitionen, die bspw. bei dem Umstieg auf eine Wärmepumpe anstehen würden, können damit entfallen. Es ist unklar, wie mit diesen entgangenen Kosten umzugehen ist.</p> <p>Weiterhin bestehen im verdichteten Geschosswohnungsbau zahlreiche Konstellationen, in denen ein Anschluss an ein Wärmenetz nicht möglich ist und Wärmepumpen aus baulichen Gründen nicht möglich sind.</p> <p>Zudem verweisen wir auf die Ergebnisse der Studie „H2-ready und klimaneutral bis 2045“ im Auftrag des DVGW: Die Mehrkosten für die H₂-Transformation des Gasverteilnetzes liegen bis zum Jahr 2045 bei 4 Mrd. € und damit 9 % über den Kosten für die ausschließlich reguläre Erneuerung der Verteilnetze (Benchmark). Abschließend verweisen wir darauf, dass die Ausweisung eines H₂-Netzausbaugebietes nur auf Basis der KWP erfolgt. Damit ist die hier geforderte Wirtschaftlichkeitsberechnung redundant.</p>
D.1) Nachweise Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet	<p>Hier wird die Vorlage der Entscheidung über die Ausweisung eines H₂-Netzausbaugebiets verlangt.</p> <p>Dem widerspricht der VKU.</p> <p>Da diese Entscheidung erst am Ende des Prozesses der Wärmeplanung erfolgt, kann damit gerechnet werden, dass sie erst zum Zeitpunkt der gesetzlich vorgesehenen Frist 2026 bzw. 2028 (vgl. § 4 WPG, Abs. 2, 1. und 2.) vorliegen.</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	<p>Aus dem Gesetz folgt allerdings keine zeitliche Reihenfolge. Auch ist die Ausweisung nicht Voraussetzung, um einen Fahrplan bereits einvernehmlich zu beschließen. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hierzu kann etwa auch unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, dass eine Ausweisung im Rahmen der KWP erfolgen wird.</p> <p>Beide Tatbestände sind kumulativ aber Voraussetzung dafür, dass Eigentümer sich auf die Erfüllungsoption nach § 71k GEG berufen können.</p> <p>Daher sollte aus Sicht des VKU zur Vorlage eines Fahrplans nicht der Nachweis über die Entscheidung über die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugebiets verlangt werden.</p> <p>Vgl. dazu auch § 9 Abs. 2 WPG, gemäß dem die planungsverantwortliche Stelle vorliegende verbindliche H2-Fahrpläne in der KWP zu berücksichtigen hat.</p> <p>Verweisen möchten wir außerdem auch auf unsere Hinweise zu A.2).</p>
<p>D.3.a) Nachweise Herkunft des H2 bei Versorgung über darüber liegenden Netzebenen</p>	<p>FAUNA sieht vor, dass bei einer Versorgung des Wasserstoffverteilernetzes über darüber liegende Netzebenen die Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene darzulegen ist.</p> <p>Der VKU setzt sich für eine integrierte, regionale Transformationsplanung zur Verzahnung der Netzentwicklungsplanung auf VNB- und auf FNB-Ebene ein. Diese soll sicherstellen, dass es kohärente Planungen, insbesondere auch in Hinblick auf die Netzebenen gibt und die Belastungen bei allen Beteiligten (VNB, FNB und Regulierungsbehörde) reduziert wird. Zu den „Grundsätzen zur Verzahnung der Netzentwicklungsplanung auf VNB- und FNB-Ebene: Umsetzung der EU-Gas RL, insb. Art. 55 – 57 und 38“, die DVGW, VKU, GEODE, BDEW, H2vorOrt und FNB Gas entwickelt haben, stehen die Verbände im Austausch mit dem BMWK.</p>
<p>D.3.b) Nachweise Herkunft des H2 bei Versorgung über dezentrale Lösungen</p>	<p>Zu Angaben der Produktionsweisen, des Produktionsorts, der Speichermöglichkeiten, der geplanten Absicherung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie ggf. der Abkopplung vom vorgelagerten Netz sind die VNB auf Informationen von Dritten (Betreibern von Elektrolyseuren, Speicher, etc.) angewiesen. Dem Netzbetreiber liegen i.d.R. über einen Planungshorizont bis 2045 keine belastbaren Kenntnisse vor, wann und wo sich bspw. ein Elektrolyseur ansiedeln wird.</p> <p>Sollten diese Informationen also nicht vorliegen, ist dies nicht dem VNB anzulasten.</p>
<p>D.4 Nachweise H2-Tauglichkeit der Infrastruktur im Ist-Zustand</p>	<p>Der DVGW überarbeitet das technische Regelwerk. Daher sollte auf zusätzliche Herstellernachweise oder gutachterliche Überprüfung verzichtet werden.</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
D.5 Nachweise H2-Tauglichkeit der Infrastruktur im Ziel- Zustand	Ein Nachweis der Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ziel-Zustand ist zum Planungszeitpunkt nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt noch keine detaillierte Ausführungsplanung vorliegt und somit auch nicht von einem Gutachter bewertet werden kann. Zudem verweisen wir auf die unter D.4 genannte Weiterentwicklung des DVGW-Regelwerks.
F.2 Prüfmethodik Frist zur Ein- reichung	Laut FAUNA ist eine Fahrpläneinreichung nach dem 30.06.2028 verfristet und damit ausgeschlossen. Aus Sicht des VKU sollte es möglich sein, Fahrplan-Teile auch nach der Frist einreichen zu können (vgl. A.4).
F.4 Prüfmethodik Änderungen an eingereichten Fahrplänen	FAUNA listet hier auf, was als wesentliche Änderung in der Planung anzusehen ist und was unverzüglich der BNetzA mitzuteilen ist. Dem VKU stellt sich die ergänzende Frage, was mit genehmigten Fahrplänen passiert, wenn sich der Konzessionär ändert.